

?? 0173 ZPO

Zustellung von elektronischen Dokumenten

(1) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller [Eigenschaft](#) am Prozess beteiligte [Personen](#), [Vereinigungen](#) und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sowie
2. [Behörden](#), Körperschaften oder Anstalten des [öffentlichen Rechts](#).

(3) Die elektronische Zustellung an die in Absatz 2 Genannten wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur [Verfügung](#) gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt das Gericht keinen strukturierten Datensatz zur [Verfügung](#), so ist dem Gericht das elektronische Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument (§ [130a ZPO](#)) zu übermitteln.

(4) An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Andere als [natürliche Personen](#) können die Zustimmung auch allgemein erteilen. Ein elektronisches Dokument gilt am vierten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom [Empfänger](#) eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. Satz 4 gilt nicht, wenn der [Empfänger](#) nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Fassung ab 01. Jan 2025

Fassung bis einschl 31. Dez 2024

(1) - (3) ...

(4) An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Andere als [natürliche Personen](#) können die Zustimmung auch allgemein erteilen. Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom [Empfänger](#) eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. Satz 4 gilt nicht, wenn der [Empfänger](#) nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

(1) ...

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie
2. [Behörden](#), Körperschaften oder Anstalten des [öffentlichen Rechts](#).

Sonstige in professioneller [Eigenschaft](#) am Prozess beteiligte [Personen](#), [Vereinigungen](#) und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

(3) - (4) ...

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) ...

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher sowie
2. [Behörden](#), Körperschaften oder Anstalten des [öffentlichen Rechts](#).

Steuerberater und sonstige in professioneller [Eigenschaft](#) am Prozess beteiligte [Personen](#), [Vereinigungen](#) und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

(3) - (4) ...

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(der bisherige § 173 ist jetzt § [174 ZPO](#))

§ [173 ZPO](#) Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

Ein Schriftstück kann dem Adressaten oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter durch Aushändigung an der Amtsstelle zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung ist auf dem Schriftstück und in den Akten zu vermerken, dass es zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt wurde und wann das geschehen ist; bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass die Vollmacht nach § [171 Satz 2 ZPO](#) vorgelegt wurde. Der Vermerk ist von dem Bediensteten zu unterschreiben, der die Aushändigung vorgenommen hat.